

# Stiftung 2. Säule swisstaffing

## Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Reglements für die temporären Mitarbeiter (gültig ab dem 01.01.2019)

### 1. Definitionen

Mitgliedunternehmen:

Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen für Temporärarbeit, das swisstaffing angeschlossen ist.

Stiftung:

Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt, die temporär und fest angestellten Mitarbeiter der Mitgliedunternehmen von swisstaffing gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Stiftungsrat:

Oberstes Organ der Stiftung, welches für die allgemeine Verwaltung verantwortlich ist. Der Stiftungsrat setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Mitgliedunternehmen und der Versicherten zusammen. 2018 besteht er aus 6 Personen.

Verwalter:

Das Dienstleistungsunternehmen (Aon Suisse SA), das die Stiftung unter der Aufsicht und Kontrolle des Stiftungsrates verwaltet.

swisstaffing c/o Aon Suisse SA  
Avenue Edouard-Dubois 20, 2000 Neuchâtel  
Tel.: +41 (0)58 266 28 02

BVG - FZG:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, das die Stiftung regelt.

FZG: Freizügigkeitsgesetz.

Sparkonto / Altersguthaben:

Das von der Stiftung verwaltete Konto des Versicherten, das zur Finanzierung dessen Altersleistungen bestimmt ist. Es setzt sich aus dem Sparanteil der bezahlten Beiträge, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (oder persönlichen Einlagen), den allfälligen Zuwendungen der Stiftung sowie den jährlich gutgeschriebenen Zinsen zusammen. Auf Anfrage stellt der Verwalter einen jährlichen Auszug aus.

### 2. Wer ist bei der Stiftung versichert

Alle temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die:

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- das AHV-Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben,
- einen Stundenlohn von über CHF 9.65 beziehen,
- im Sinne der IV nicht zu mehr als 70 % invalid sind.

### 3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt ab dem 1. Arbeitstag:

- falls das Arbeitsverhältnis für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird,
- falls das Arbeitsverhältnis 13 Wochen übersteigt,
- falls der Arbeitnehmer es verlangt,
- falls der Mitarbeiter für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss.

Sowie ab dem Tag, an dem:

- der ursprünglich für eine kürzere Dauer vorgesehene Arbeitseinsatz innerhalb 52 Wochen nach Beendigung des letzten Einsatzes über die 13. Woche hinaus verlängert wird (gemäss GAV Personalverleih),
- die Verlängerung eines Einsatzes bei derselben Temporärfirma vereinbart wird und die Verlängerung und der anfängliche Einsatz zusammen länger als 13 Wochen dauern.

Unfall, Krankheit, Militär-/Zivildienst oder Mutterschaft ziehen keine Beendigung der Versicherung nach sich.

### 4. Pflichten des Versicherten bei seinem Beitritt

Bei seinem Beitritt zur Stiftung muss der neue Versicherte

- a) dem Verwalter anhand der von seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhaltenen Austrittsbescheinigung den Betrag seiner Freizügigkeitsleistung am Tag seines Austritts, seiner Heirat und seines 50. Geburtstages sowie den BVG-Anteil mitteilen und
- b) die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung von seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf das Bankkonto der Stiftung 2. Säule swisstaffing bei der UBS in Neuchâtel

IBAN CH86 0029 0290 5461 3949 H oder  
CCP 80-2-2, Konto-Nr. 290/ 290-546139.49H

verlangen. Und zwar mit Angabe seines Namens, Vornamens, seiner AHV-Nr. und des Namens des Unternehmens für Temporärarbeit, für das er arbeitet.

### 5. Versicherter Monatslohn

Der in der Stiftung versicherte Lohn entspricht den Lohnbestandteilen, Lohnersatzleistungen sowie den unter Ziffer 5 des Anhangs zum Reglement aufgeführten Entschädigungen abzüglich eines BVG-Koordinationsbetrages.

Ebenfalls unter Ziffer 5 des Anhangs aufgeführt sind die Lohnbestandteile, die nicht im versicherten Lohn berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Gratifikationen und andere gelegentliche Prämien (die nicht garantiert, d.h. nicht Bestandteil des Lohnes sind) sowie Schichtzulagen und Überstundenentschädigungen.

Der versicherte Monatslohn, den das Mitgliedunternehmen der Stiftung meldet, beruht auf dem Stundenlohn.

#### Beispiel der Berechnung des versicherten Lohnes

AHV-pflichtiger Lohn der Berechnungsperiode, ohne gelegentlich anfallende Lohnelemente	CHF	5'400.00
Dividiert durch die entsprechende Anzahl Stunden der Periode		160
= Stundenlohn	CHF	33.75
Stundenlohn, wovon die AHV-Beiträge abgezogen werden (Maximum CHF 39.00)*	CHF	33.75
(*Ein spezifischer Vorsorgeplan kann von diesem maximalen Lohnbetrag abweichen)		
Koordinationsabzug	CHF	11.40
Versicherter Stundenlohn (mindestens CHF 1.65)	CHF	22.35
Multipliziert mit den effektiven Arbeitsstunden während des Monats		160
Versicherter Monatslohn	CHF	3'576.00

Die „maximalen“ und „minimalen“ Beträge, sowie der „Koordinationsbetrag“ werden jährlich festgelegt.

## 6. Beiträge

Die Höhe des Beitrags, die der Versicherte zahlt, beruht auf seinem versicherten Monatslohn unter Berücksichtigung seines Alters und folgender Beitragsätze:

Beiträge des Versicherten			
Alter *	Sparen	Risiko und Verwaltungskosten	Total
18-24 Jahre	0.0 %	1.00 %	1.00 %
25-34 Jahre	3.5 %	1.00 %	4.50 %
35-44 Jahre	5.0 %	1.00 %	6.00 %
45-54 Jahre	7.5 %	1.00 %	8.50 %
55 Jahre bis Rücktritt	9.0 %	1.00 %	10.00 %

\*Alter: Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Das Mitgliedunternehmen zahlt den gleichen Beitrag wie der Versicherte (gleiche Sätze wie in vorstehender Tabelle).

## 7. Beiträge bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall, Militär-/Zivildienst oder Mutterschaftsurlaub

Während diesen Absenzen bezieht der Mitarbeiter Erwerbsersatzleistungen.

Während der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers [Artikel 324a OR (Berner Skala) oder 329f OR (Mutterschaftsurlaub)] oder im Fall von AHV-pflichtigen Ersatzleistungen zahlt der Versicherte weiterhin Beiträge.

Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers sind keine Beiträge mehr zu zahlen, obwohl der Versicherte bis zu seinem Austritt (Vertragsende) in der Stiftung versichert bleibt. Führt die Krankheit oder der Unfall zu einer von der Eidg. Invalidenversicherung anerkannten Invalidität, sind der Versicherte und der Arbeitgeber während 9 Monaten vor der Anerkennung der Invalidität durch die IV von der Beitragspflicht befreit. Ab diesem Zeitpunkt wird diese von der Stiftung übernommen, indem sie insbesondere das Sparkonto weiteraufnet, wie wenn die Beiträge bezahlt würden.

## 8. Ende der Versicherung

Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Tritt der Mitarbeiter kein neues Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber an, bleibt die Versicherung während eines Monats bestehen.

## 9. Freizügigkeitsleistung (Austritt)

Beim Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (FZL), wenn er Beiträge gezahlt hat und über 25 Jahre alt ist. Die FZL wird gemäss den vom Versicherten mitgeteilten Informationen an seine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

In den im Fragebogen aufgeführten Fällen kann die FZL in bar ausgezahlt werden.

Der Betrag der FZL entspricht dem am Tag des Austritts erworbenen Sparkonto. Die Mindestleistungen gemäss BVG und FZG sind garantiert.

Besuchen Sie uns auf:

[www.swisstaffing-bvg.ch](http://www.swisstaffing-bvg.ch)

swisstaffing  
Stettbachstrasse 10  
CH-8600 Dübendorf

Spätestens 3 Monate nach Austritt aus der Stiftung erhält der Versicherte eine Austrittsbescheinigung. Diese enthält die Zusammensetzung der Freizügigkeitsleistung, die gesetzlichen Informationen, die der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übermitteln sind, sowie einen Fragebogen betreffend der Auszahlung. Dieser Fragebogen muss ausgefüllt an den Verwalter zurückgesandt werden.

## 10. Leistungen bei Invalidität oder Tod

Wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Stiftung folgende reglementarischen Leistungen auszahlen:

- Bei Invalidität:
  - eine Invalidenrente, die aufgrund des projizierten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes berechnet wird,
  - Invalidenkinderrenten,
  - Beitragsbefreiung.
- Bei Tod:
  - Ehegattenrente oder einmalige Abfindung,
  - Waisenrenten,
  - Rente für den geschiedenen Ehegatten,
  - Todesfallkapital für unverheiratete Versicherte.

Wir raten den Versicherten, die Anspruchsberechtigten gemäss dem Reglement zu bezeichnen.

## 11. Vorgehen bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten melden den Versicherungsfall dem Mitgliedunternehmen, welches die zur Erstellung des Dossiers erforderlichen Informationen einholt und den Verwalter kontaktiert.

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen (und sind dafür verantwortlich) sämtliche erforderlichen Angaben zur Bearbeitung des Dossiers liefern.

## 12. Altersleistungen

Bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters werden folgende Leistungen gezahlt:

- Altersrente oder
- Alterskapital, falls der Versicherte dem Verwalter ein diesbezügliches schriftliches Gesuch stellt (Für verheiratete Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich),
- Pensioniertenkinderrenten.

Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 60 / 59, die aufgeschobene Pensionierung ist unter Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bis Alter 70 möglich.

## 13. Wohneigentumsförderung

Der Versicherte kann einen Teil oder das gesamte individuelle Sparguthaben für die Wohneigentumsförderung vorbeziehen. Der Mindestbetrag des Vorbezugs ist jedoch gemäss BVG auf CHF 20'000 festgelegt.

Bei einem Vorbezug werden die Leistungen der Stiftung reduziert und der Versicherte muss abklären, ob er eine zusätzliche private Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft abschliessen will. Der Versicherte kann auch einen Teil seines Vorsorgeguthabens verpfänden.

**Der Verwalter steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:**  
Tel.: +41 (0)58 266 28 02  
E-Mail: [swisstaffing@aonhewitt.com](mailto:swisstaffing@aonhewitt.com)

